

# Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde  
St. Gertrudis, Horstmar

---

## 1. Allgemeines

### § 1 Träger des Friedhofs

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis Horstmar, im Einzelnen bestehend aus

- dem neuen Friedhofe von St. Cosmas und Damian, Naher Weg, 48612 Horstmar – Leer
- dem alten Friedhof von St. Cosmas und Damian, Burgsteinfurter Str., 48612 Horstmar-Leer

(2) Die Friedhöfe stehen im Eigentum und in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis, Horstmar. Sie wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

(3) Die Trägerin wird vertreten durch den Kirchenvorstand von St. Gertrudis. Er kann die Aufgaben der Verwaltung und des Betriebs des Friedhofs einem Ausschuss übertragen.

(4) Auf dem alten Friedhof an der Burgsteinfurter Str. sind keine Beisetzungen mehr zugelassen.

### § 2 Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde sowie derjenigen, die ein dauerhaftes Anrecht auf Benutzung einer bereits vorhandenen Grabstätte haben. Das gilt unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Trägerin.

(2) Eine Bestattung darf in besonderen Fällen nicht verweigert werden, wenn andere Beisetzungsmöglichkeiten fehlen.

### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsberechtigten berechnet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist ganzjährig während der hellen Tageszeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle);
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Trägerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

## **§ 6 Trauerfeiern**

Es obliegt dem jeweils leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde St. Gertrudis oder der von ihm beauftragten Person, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Trägerin tätig werden.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

### **III. Bestattungsvorschriften**

## **§ 8 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

## **§ 9 Säрге**

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10 Urnen**

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

## **§ 11 Gräber**

(1) Die Fläche jedes Grabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.

(2) Die Mindestgrabtiefen sollen von Erwachsenen 1,80 m und von Kindern unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

(3) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

## **§ 12 Urnengräber**

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind 1x1 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnengräber ist auf dem Friedhof ein besonderer Platz angelegt.

## **§ 13 Grabstelle**

(1) Das Ausheben und Schließen des Grabes ist Sache des jeweiligen Grabbereiters bzw. der vom Kirchenvorstand dazu beauftragten Firma. Der Friedhofsgärtner bzw. die Firma werden durch die Friedhofsverwaltung benachrichtigt.

(2) Sofern beim Ausheben der Gräber Fundamente, größerer Bewuchs (über ca. 1 m Höhe) oder Grabzubehör durch die Trägerin entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die entstandenen Kosten zu tragen.

## **§ 14 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für alle Beisetzungen beträgt einheitlich 30 Jahre.

## **§ 15 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

## IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

### **§ 16 Wahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### **§ 17 Rasengräber**

- (1) Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen trägt.
- (2) Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.

### **§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Urkunde und der Zahlung der fälligen Gebühr.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstelle.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Friedhofsverwaltung bzw. dem Pfarramt jede Anschriftenänderung bekannt gegeben wird.
- (4) In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

## **§ 19 Übergang von Nutzungsrechten**

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

a) bei verstorbenen Ehegatten auf den Überlebenden.

b) in allen anderen Fällen auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern.

(3) Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

(4) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(5) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(6) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, endet es in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

## **§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 14 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.



## **§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale incl. der Fundamente sowie vorhandener Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt die Nutzungsberechtigten Personen, soweit diese bekannt sind, von der bevorstehenden Beendigung. Die Benachrichtigung kann auch durch das Aufstellen eines entsprechenden Schildes auf der Wahlgrabstätte erfolgen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Abräumung der Grabstätte nicht nach, so gehen aufstehende Grabmale in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 22 Gestaltung und Pflege der Grabstätte**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofs anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

- a. Grabhügel und – beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- b. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall sind sie zu entfernen.
- c. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens vier Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.
- d. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für den Abraum bestimmten Platz zu bringen.
- e. Die Grabstätten müssen binnen zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

- f. Die Grabstätten sind regelmäßig von Wildkräutern zu säubern, mindestens zweimal im Jahr.
- g. Heckenbepflanzung und das Pflanzen von Großgehölzen, die höher als 2,50 m werden, ist nicht zulässig.
- h. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gebilde ist unzulässig.

## **§ 23 Gestaltung Grabmale**

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen.

Folgende Maße gelten für Grabmale:

Bei Wahlgrabstätten:

- a) Stehende Grabmale:

Höhe bis zu 1,20 m; Breite bis zu  $\frac{3}{5}$  der Grabbreite

- b) Liegende Grabplatten:

Bis 0,60 m x 0,45 m

Bei Urnengräbern

- a) Stehende Grabmale

Höhe bis 0,50 m; Breite bis 0,40 m

- b) Liegende Grabplatten

Bis 0,35 m x 0,35 m

Grabplatten für das Rasenfeld sind an einer dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Größe der Platten darf die der bereits vorhandenen Platten nicht überschreiten.

- (2) Zeichen und Schriften, die christlichen Empfindungen widersprechen, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden.

- (3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort zu beseitigen.
- (4) Grabplatten dürfen die Grabfläche höchstens zu 50% abdecken.
- (5) Grabdenkmale, Grabplatten und Steinumrandungen müssen rechtzeitig vor dem Aufstellen durch das Pfarramt genehmigt werden.

## VI. Schlussvorschriften

### **§ 24 Bekanntmachung**

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

## **§ 25 Gefahrenabwehr**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

## **§ 26 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Zeitbestimmung oder mit einer Nutzungszeit von mehr als 50 Jahren, insbesondere Familiengrabstätten ohne Begrenzung der Nutzungsdauer (sog. Erbbegräbnisse), werden mit Rücksicht auf den mangelnden Begräbnisplatz auf 50 Jahre seit der ersten Bestattung beschränkt. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

## **§ 27 Trauerfeiern**

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

## **§ 28 Aufbahrungs- und Einsegnungskapelle**

Die Kirchengemeinde unterhält eine Aufbahrungs- und Einsegnungskapelle. In dieser können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden.

## § 29 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs und der Aufbewahrungs- und Einsegnungskapelle eine besondere Gebührenordnung.

## § 30 Inkrafttreten

- (1) Der Kirchenvorstand hat diese Friedhofssatzung in der Sitzung am 22.06.2015 beschlossen
- (2) Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgte durch
  - a) Zweiwöchigen Aushang im Schaukasten auf dem Kirchplatz
  - b) Hinweisbekanntmachung in der örtlichen Tagespresse
  - c) Homepage
  - d) Auslage in der Kirche

Horstmar, den 22.06.2015

Vorsitzender

gez.: Pfarrdechant Johannes Büll

Mitgliede

gez.: Michael Löffering

Mitglied

gez. Josef Höseler